

Zeven, 04.11.2025

Beschlussvorlage - öffentlich - Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/402/2021-26
Beratungsfolge		Termin
Schul- und Kulturausschuss Samtgemeinde		12.11.2025
Samtgemeindeausschuss		09.12.2025
Samtgemeinderat		18.12.2025

TOP: Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter

Anlagen: Vereinbarungsentwurf

Sachverhalt/Begründung:

In den vorhergehenden Sitzungen des Schul- und Kulturausschusses wurde bereits über die bundesgesetzliche Regelung des ab dem 01.08.2026 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder nach § 24 Abs. 4 SGB VIII und über die geplante Umsetzung in Niedersachsen berichtet.

Das Gesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder in Ganztagsgrundschulen ab dem Jahr 2026. Er gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird bis zum Schuljahr 2029/30 jährlich um je eine Klassenstufe erweitert.

Der Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen, inkl. des Schulunterrichts vor. Der Rechtsanspruch gilt auch mit Ausnahme einer Schließzeit von vier Wochen in den Ferien.

Für die Erfüllung dieses Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ist der Landkreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe zuständig. Die kreisangehörigen Kommunen haben sich grundsätzlich bereiterklärt, den Landkreis bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs zu unterstützen. Die 13 kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Rotenburg (Wümme) treffen demnach auf Grundlage des § 13 Nds AG SGB VIII eine entsprechende Vereinbarung, welche im Entwurf dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist. Für die von den 13 Kommunen übernommenen Aufgaben leistet der Landkreis nach Maßgabe des § 6 der Vereinbarung einen Kostenausgleich. Dieser Kostenausgleich entwickelt sich analog zum Rechtsanspruch bis zum Schuljahr 2029/30 stufenweise.

Die Schulträgerschaft für die Grundschulen bleibt von der abzuschließenden Vereinbarung unberührt. Sie liegt gem. § 102 Abs. 1 NSchG weiterhin bei der Samtgemeinde Zeven.

Finanzielle Auswirkung:

Zusätzlich entstehende Kosten seitens der Samtgemeinde Zeven werden durch den in der Vereinbarung genannten Ausgleich (§ 6) vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mittels der Pauschalen gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Es wird der Abschluss der Vereinbarung über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe gemäß beigefügtem Entwurf beschlossen.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
1		2		SG-BM	
		3			
		AV			